



**MINISTÈRE
DE LA JUSTICE**

*Liberté
Égalité
Fraternité*

RECHTS- UND JUSTIZSYSTEM **FRANKREICH**



OKTOBER 2025

Die Fachbegriffe werden im Text in französischer Sprache und kursiv angegeben.

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche im Rahmen einer Partnerschaft zwischen der École européenne des carrières internationales (ISIT), dem Justizministerium und dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten, Korrektur gelesen von den Übersetzer:innen der Französischen Botschaft in Deutschland.

INHALTSVERZEICHNIS

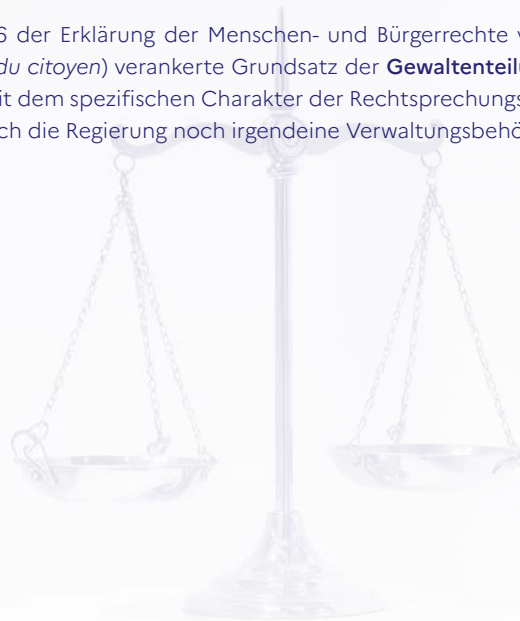
1. Verfassung und ausgewogene Gewaltenteilung	2
<u>1.1.</u> Verfassung	3
<u>1.2.</u> Exekutive	3
1.2.1. Staatspräsident und Regierung	3
1.2.2. Schwerpunkt Justizministerium	3
<u>1.3.</u> Legislative	4
<u>1.4.</u> Ordentliche Gerichtsbarkeit	4
2. Rechtssystem	5
<u>2.1.</u> Wichtigste Grundsätze des Zivil und Zivilprozessrechts	6
<u>2.2.</u> Wichtigste Grundsätze des Strafrechts und Strafverfahrens	7
3. Gerichtswesen: Gerichtsbarkeit und Instanzen	8
<u>3.1.</u> Ordentliche Gerichte	9
3.1.1. Gerichte erster Instanz	10
3.1.2. Berufungsgerichte	12
3.1.3. Kassationsgerichtshof	12
<u>3.2.</u> Verwaltungsgerichtsbarkeit	14
<u>3.3.</u> Verfassungsgerichtsbarkeit	15
4. Status und Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und anderen Angehörigen der Rechtsberufe	16
<u>4.1.</u> Richter und Staatsanwälte (gemeinsam als „Magistrats“ bezeichnet)	17
<u>4.2.</u> Die anderen Rechtsberufe	18
5. Vollstreckung, Strafvollzug und Strafvollzugssystem	20
6. Jugendgerichtsbarkeit	22



1. Verfassung und ausgewogene Gewaltenteilung

Seit der Verfassungsreform von 1962 ist Frankreich eine **Republik** mit einem **semi-präsidentiellen Regierungssystem**¹. Die höchste Norm der französischen Rechtsordnung ist die **Verfassung vom 4. Oktober 1958**, mit welcher die V. Republik begründet wurde. Sie wurde am 28. September 1958 per Volksentscheid angenommen.²

Der in Artikel 16 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 (*Déclaration des Droits de l'Homme et du citoyen*) verankerte Grundsatz der **Gewaltenteilung** hat Verfassungsrang. Er geht insbesondere mit dem spezifischen Charakter der Rechtsprechungsbefugnisse einher, die weder der Gesetzgeber noch die Regierung noch irgendeine Verwaltungsbehörde verletzen dürfen.³



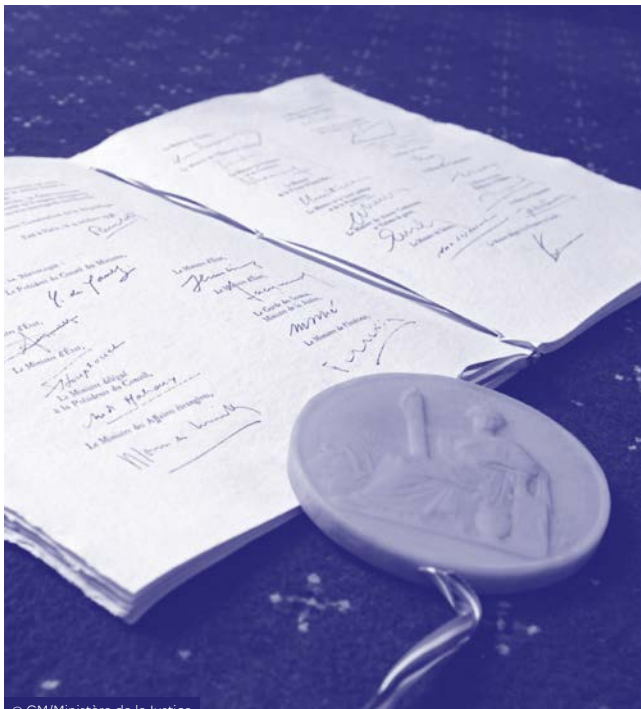
-
1. „Gemischtes“ politisches System, das Merkmale des parlamentarischen und des präsidentiellen Systems aufweist:
 - 1) die Direktwahl des Staatsoberhauptes (in Frankreich der Präsident der Republik)
 - 2) ein Staatsoberhaupt, das sich vom Regierungschef (in Frankreich der Premierminister) unterscheidet
 - 3) die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament (in Frankreich gegenüber der Nationalversammlung).<https://www.vie-publique.fr/fiches/38013-comment-caracteriser-le-regime-politique-de-la-ve-republique>
 2. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/la-constitution>
 3. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/la-constitution/la-separation-des-pouvoirs>

1.1. VERFASSUNG

Die Verfassung wurde seit ihrer Veröffentlichung fünfundzwanzig Mal abgeändert.⁴ Sie bezeichnet eine Reihe von Rechtsvorschriften, die von der Rechtslehre als der „Verfassungsblock“ (bloc de constitutionnalité) bezeichnet wird.⁵ Es handelt sich dabei um:

- die Artikel 1 bis 89 der Verfassung vom 4. Oktober 1958
- die Präambel der Verfassung vom 4. Oktober 1958
- sowie Rechtsvorschriften, auf die diese Präambel verweist:
 - » die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 (EMBR) (Déclaration des droits de l'Homme et du Citoyen), die von der verfassungsgebenden Nationalversammlung während der Französischen Revolution verabschiedet wurde,
 - » die Präambel der Verfassung vom 27. Oktober 1946 (das heißt die Verfassung der IV. Republik), auf deren Grundlage das Verfassungsgericht, der „Conseil constitutionnel“, „durch die Gesetze der Republik anerkannte Grundprinzipien“ (principes fondamentaux reconnus par les lois de la République) festgelegt hat. Die Präambel legt auch Grundsätze dar, die als „besonders notwendig für unsere Zeit“ (principes particulièrement nécessaires à notre temps – PPNT) angesehen werden.
 - » die Umwelt-Charta von 2004⁶

All diese Normen haben denselben verfassungsrechtlichen Rang.⁷



© CM/Ministère de la Justice

1.2. EXEKUTIVE

1.2.1. STAATSPRÄSIDENT UND REGIERUNG

Die Exekutive wird vom Präsidenten der Republik und der dem Premierminister unterstehenden Regierung angeführt.⁸

Der **Präsident der Republik** wird mittels allgemeiner unmittelbarer Wahl für fünf Jahre gewählt. Er „wacht über die Einhaltung der Verfassung“ und „gewährleistet durch seinen Schiedsspruch die ordnungsgemäße Tätigkeit der öffentlichen Gewalten sowie die Kontinuität des Staates“. Er „ist der Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Integrität des Staatsgebietes und der Einhaltung der Verträge“ (Artikel 5 der Verfassung).

Zu diesem Zwecke verfügt er über eigene Befugnisse: insbesondere die Ernennung des Premierministers (Artikel 8), das Recht zur Auflösung der Nationalversammlung (Artikel 12), die Ausübung der außerordentlichen Vollmachten (Artikel 16). Er führt den Vorsitz im Ministerrat (Artikel 9). Ansonsten sind seine Befugnisse geteilt, was eine Gegenzeichnung des Premierministers und gegebenenfalls der verantwortlichen Minister erfordert (Artikel 19).⁹

Die **Regierung** bestimmt und leitet die Politik der Nation. Sie verfügt über die Verwaltung. Sie ist gegenüber dem Parlament verantwortlich (Artikel 20).

Der **Premierminister** leitet die Amtsgeschäfte der Regierung und gewährleistet die Ausführung der Gesetze (Artikel 21). Die Minister werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Premierministers ernannt (Artikel 8).



4. <https://www.vie-publique.fr/dossier/267859-les-revisions-de-la-constitution-sous-la-ve-republique>

5. <https://www.vie-publique.fr/fiches/275483-quest-ce-que-le-bloc-de-constitutionnalite>

6. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/le-bloc-de-constitutionnalite/charte-de-l-environnement-de-2004>

7. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/la-constitution/qu-est-ce-que-la-constitution-a-quoi-sert-elle>

8. <https://www.vie-publique.fr/questions-reponses/294708-president-de-la-republique-premier-ministre-quels-sont-leurs-pouvoirs>

9. <https://www.elysee.fr/la-presidence/le-role-du-president>

1.2.2. SCHWERPUNKT JUSTIZMINISTERIUM

Das Justizministerium arbeitet die Texte (projets de loi) für Gesetze und Verordnungen in zahlreichen Bereichen aus: Familienrecht, Zivilprozessrecht, Strafprozessrecht usw.

Es gewährleistet die reibungslose Arbeitsweise der Gerichte (Gerichte erster Instanz und Gerichtshöfe). In dieser Funktion verwaltet es die Haushaltsmittel, aber auch die personellen und materiellen Ressourcen (Ausstattung, Gebäude, Informationstechnologie).

Es trägt Sorge für Personen, die ihm von der Justizbehörde anvertraut werden: Minderjährige, die gefährdet (mineurs en dangers) oder mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, verurteilte Personen (condamnés) oder Personen, für die das Urteil noch aussteht (prévenus).

Es legt die öffentliche Politik im Bereich Justiz fest und setzt sie um: Zugang zu Recht und Justiz, Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen usw.¹⁰

Das Justizministerium, (auch Chancellerie) genannt, setzt sich aus dem Justizminister („Garde des Sceaux“, Siegelbewahrer), dessen Kabinett (bestehend aus Beratern) und Sprecher, einem interministeriellen Beauftragten für Opferhilfe (délégué interministériel à l'aide aux victimes), einem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen und Männern (haut fonctionnaire à l'égalité femmes-hommes), einem Generalsekretariat, einer Generalinspektion der Justiz und fünf Direktionen zusammen: die Direktion Zivilsachen und Siegel (direction des affaires civiles et du sceau - DACS), die Direktion Strafsachen und Begnadigungen (direction des affaires criminelles et des grâces - DACG), die Direktion Justizdienste (direction des services judiciaires - DSJ), die Direktion Strafvollzug (direction de l'administration pénitentiaire - DAP) und die Direktion Jugendgerichtshilfe (direction de la protection judiciaire de la jeunesse - DPJJ).¹¹

1.3. LEGISLATIVE

Das **Parlament** (*Parlement*) beschließt die Gesetze, kontrolliert das Regierungshandeln und bewertet die öffentliche Politik (Artikel 24 der Verfassung).¹²

Es besteht aus zwei Kammern:

- der **Nationalversammlung**¹³ (*Assemblée nationale*): Sie umfasst maximal 577 Abgeordnete (députés), die durch allgemeine unmittelbare Wahl für fünf Jahre gewählt werden (außer im Falle einer Auflösung) und
- dem **Senat**¹⁴ (Sénat): Er setzt sich aus 348 Senatoren zusammen, die per allgemeine mittelbare Wahl für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt werden. Alle drei Jahre wird die Hälfte der Sitze neu besetzt.

1.4. ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT

- Titel VIII der Verfassung ist der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewidmet, wobei dieser Begriff die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausschließt. Die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus **Richtern** (*juges ou magistrats du siège*) und **Staatsanwälten** (*procureurs ou magistrats du parquet*), die eine **einzigste Körperschaft** bilden.

Gemäß Artikel 64 ist „der Präsident der Republik der Garant für die Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er wird vom **Obersten Rat des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft** unterstützt. Ein Organgesetz regelt die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte. Die Richter sind unabsetzbar.“

Darüber hinaus heißt es in Artikel 66: „Niemand darf willkürlich in Haft gehalten werden. Die ordentliche Gerichtsbarkeit sichert als **Hüterin der persönlichen Freiheit** die Einhaltung dieses Grundsatzes nach den gesetzlich festgelegten Bedingungen.“



© JB/Ministère de la Justice

10. <https://www.justice.gouv.fr/ministere-justice/missions-organisation/missions>

11. <http://www.justice.gouv.fr/le-ministere-de-la-justice-10017/>

12. <https://www.vie-publique.fr/fiches/19485-comment-definir-le-parlement>

13. <https://www.assemblee-nationale.fr/>

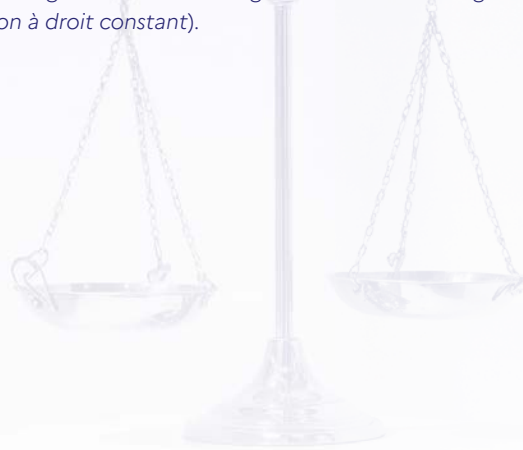
14. <https://www.senat.fr/connaître-le-senat/role-et-fonctionnement.html>

2. Rechtssystem



Das französische Rechtsmodell beruht auf dem „**kontinentalen Recht**“ oder dem „romanisch-germanischen Recht“. Die Rechtsvorschriften stammen aus verschiedenen, **hauptsächlich schriftlichen** und untereinander hierarchisch gegliederten **Quellen**: die Verfassung, die internationalen Abkommen und das europäische Recht, das Gesetz, die Verordnungen, die Rechtsprechung, das Gewohnheitsrecht und die Rechtslehre sowie Verträge.¹⁵

Die ältesten französischen **Gesetzbücher** (insbesondere das Zivilgesetzbuch von 1804 und das Strafgesetzbuch von 1810) sind das Ergebnis einer Arbeit, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluss von Napoleon Bonaparte verrichtet wurde. Heute zählt man 77 Gesetzbücher, die insbesondere das Ergebnis einer umfangreichen Kodifizierungsarbeit „nach bestehendem Recht“ sind¹⁶ (*codification à droit constant*).



15. <https://www.vie-publique.fr/dossier/274624-les-sources-du-droit-droit-et-grands-enjeux-du-monde-contemporain>

16. <https://www.vie-publique.fr/fiches/38055-quest-ce-que-la-codification-des-lois>; https://www.legifrance.gouv.fr/liste/code?etatTexte=VIGUEUR&etatTexte=VIGUEUR_DIFF

2.1. WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE DES ZIVIL- UND ZIVILPROZESSRECHTS

Einige wesentliche Grundsätze des französischen Zivilrechts seien hier genannt:

- Im Vertragsrecht: Die **Vertragsfreiheit** (Artikel 1102 des Zivilgesetzbuches¹⁷) wird als die Freiheit definiert, einen Vertrag abzuschließen oder nicht, seinen Vertragspartner zu wählen und den Inhalt und die Form des Vertrags innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen zu bestimmen.
- Im Haftungsrecht: der **Grundsatz der Haftung**. Artikel 1240 des Zivilgesetzbuches lautet wie folgt: „Jedes Verhalten, das einem Dritten einen Schaden zufügt, verpflichtet den Täter zum Ersatz des verursachten Schadens.“
- Im Sachenrecht: Das **Eigentum** wird gemäß Artikel 17 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte als „unverletzliches und heiliges Recht“ definiert, das „niemandem genommen werden kann, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.“
- Im Familienrecht:
 - » Die **Ehefreiheit**: d. h. die Freiheit der Eheschließung (wobei die Ehe seit 2013 die Verbindung zweier Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts bezeichnet), nicht zu heiraten und die eheliche Beziehung zu beenden.¹⁸
 - » Die **Gleichstellung der Abstammung** (Artikel 6-2 des Zivilgesetzbuches).



@ JB/Ministère de la Justice

Kapitel I des Titels I Buch I der Zivilprozessordnung¹⁹ enthält die Leitprinzipien des Verfahrens, darunter insbesondere:

- die **Dispositionsmaxime** (*principe dispositif*), gemäß welcher die Aufgaben zwischen den Parteien (Klageerhebung, Bestimmung des Streitgegenstands, Geltendmachung der Sachverhalte sowie diesbezügliche Beweisführung) und dem Richter (der für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens, insbesondere durch die Festsetzung von Fristen und die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen und den Erlass eines Urteils im Rechtsstreit gemäß den Rechtsvorschriften zuständig ist) aufgeteilt sind.
- den **Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens** (*principe du contradictoire*) und dessen unmittelbare Folgen, d. h. das **Recht auf Stellungnahme**, die **Öffentlichkeit der Verhandlungen** und deren **Fairness**.
- den **Grundsatz der Zusammenarbeit** zwischen dem Richter und den Parteien, der darin besteht, dass der Richter über seine klassische Aufgabe hinaus (die Entscheidung über den Rechtsstreit) nicht nur zwischen den Parteien vermitteln, sondern sie auch dabei unterstützen muss, die für den Fall am besten geeignete Art der Streitbeilegung, im Rahmen eines Prozesses oder auf gutlichem Wege, zu finden. Es gibt verschiedene Formen der gütlichen Streitbeilegung: Schlichtung, Mediation, partizipatives Verfahren, Anhörung zur gütlichen Einigung²⁰.

Das Zivilverfahren²¹ wird durch die Befassung des Richters mittels eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, wie einer Vorladung (die darin besteht, dem Beklagten durch einen Justizkommissar eine Ladung vor Gericht zustellen zu lassen) oder einem Antrag bei der Geschäftsstelle des Gerichts (die dann für die Ladung der Parteien zuständig ist), eingeleitet.

Anschließend verläuft das Zivilverfahren in drei Phasen: die Beweisaufnahme (*instruction*) die manchmal einem Vorverfahrensrichter anvertraut wird; sobald die Akte vollständig ist, erlässt der Richter eine Verfügung zum Abschluss des vorbereitenden Verfahrens und legt den Termin für die mündliche Anhörung fest, die Verhandlung (*débats*) in deren Verlauf die Parteien ihre Anträge, Argumente und Beweise vorlegen; je nach zuständiger Gerichtsbarkeit und Streitwert kann das Gesetz zwingend die Vertretung durch einen Anwalt erfordern und das Urteil (das nach Beratung erlassen wird).

17. Vollständiger Wortlaut des Zivilgesetzbuches: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006070721/2024-09-17/

18. Seit 2017 erfolgt die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen grundsätzlich auf vertraglichem Wege. Sie wird gemäß Artikel 229-1 des Zivilgesetzbuchs durch eine privatschriftliche Urkunde festgestellt, die von den Rechtsanwälten gegengezeichnet und als beglaubigte Urkunde beim Notar hinterlegt wird.

19. Zivilprozessordnung, Volltext: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006070716/2024-09-17/

20. <https://www.justice.fr/accord-amiable>

21. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/justice-civile/procedure-civile>

Darüber hinaus gibt es ein Eilverfahren (*référé*), das unter Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens den Erlass vorläufiger und schneller Maßnahmen ermöglicht: das Verfahren der einstweiligen Verfügung.²² Die gerichtliche Anordnung hingegen ist eine vorläufige gerichtliche Entscheidung (*ordonnance sur requête*), die von einem Antragsrichter in Fällen erlassen wird, in denen die Umstände des Rechtsstreits eine Abweichung vom Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens rechtfertigen²³.

2.2. WICHTIGSTE GRUNDSÄTZE DES STRAFRECHTS UND STRAFVERFAHRENS

Die **Straftaten** sind in **drei Kategorien** eingeteilt:²⁴

- Die Ordnungswidrigkeiten (*contraventions*), d. h. minder schwere Straftaten, werden in fünf Klassen eingeteilt. Sie werden insbesondere mit Bußgeldern (zwischen 38 € und 3.000 €) und in keinem Fall mit einer Freiheitsstrafe geahndet.
- Die Vergehen (*délits*), d. h. mittelschwere Straftaten. Mögliche Strafmaßnahmen sind: eine Freiheitsstrafe (von 2 Monaten bis höchstens 10 Jahren (*emprisonnement*); sie kann Gegenstand einer Strafaussetzung zur Bewährung mit oder ohne Auflagen und Weisungen oder einer Hafterleichterung sein), Hausarrest mit elektronischer Überwachung (*peine de détention à domicile sous surveillance électronique – DDSE-peine*), gemeinnützige (*travail d'intérêt général*), Geldstrafen (*amende*), nach Tagessätzen bemessene Bußgelder (*jour-amende*), obligatorische Kurse zur Bürgererziehung (*stage*), freizeitsentziehende (*peines privatives ou restrictives de droits*) oder -einschränkende Maßnahmen (*sanction-réparation*) und Strafmaßnahmen der Wiedergutmachung (*sursis probatoire, aménagement de peine*).
- Die Verbrechen (*crimes*), d. h. schwerste Straftaten, die vor allem mit einer Freiheitsstrafe (*réclusion criminelle*) von höchstens 15 Jahren bis lebenslanglich bestraft werden.

Artikel 66-1 der französischen Verfassung lautet wie folgt: „Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt werden“.

Darüber hinaus enthält der erste Titel des französischen Strafgesetzbuches einige wichtige Grundsätze, wie den Grundsatz der Bestimmtheit von Tatbeständen und Strafen (*principe de légalité des délits et des peines*), die strenge Auslegung des Strafgesetzes und dessen Nichtrückwirkung. Zudem legt die Einleitung der französischen Strafprozessordnung²⁵ unter anderem den unparteiischen und kontradiktorischen Charakter des Strafverfahrens, den Grundsatz der Trennung zwischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden, die Unschuldsvermutung, die Rechte der Verteidigung usw. fest.

Das Strafverfahren verläuft schematisch nach einem **Inquisitionsprinzip**.²⁶

Die polizeilichen Ermittlungen (*enquête de police*) werden unter der Aufsicht des Staatsanwalts von Polizeibeamten oder höheren Kriminalbeamten durchgeführt, wobei sowohl belastende als auch entlastende Sachverhalte untersucht werden. In den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Fällen und je nach den Erfordernissen der Ermittlungen können verdächtige Personen (*mis en cause*) entweder gemäß den Regeln des Polizeigewahrsams (*garde à vue*) oder im Rahmen einer freiwilligen Anhörung (*audition libre*) vernommen werden. In jedem Fall werden diese Personen über ihre Rechte aufgeklärt, insbesondere über ihr Recht, von einem Arzt untersucht zu werden, ihre Angehörigen oder ihren Bekanntenkreis zu benachrichtigen und sich von einem Rechtsanwalt unterstützen zu lassen.

Nach Abschluss der Ermittlungen kann der Staatsanwalt gemäß dem Opportunitätsprinzip (*principe de l'opportunité des poursuites* - die freie Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Erforderlichkeit der Strafverfolgung) das Verfahren einstellen (*classer l'affaire sans suite*), eine Alternative zur Strafverfolgung (*alternative aux poursuites*) vorschlagen (obligatorischer Kurs zur Bürgererziehung, strafrechtliche Mediation usw.) oder die betreffende Person strafrechtlich verfolgen.

22. <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1378>

23. https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000006070716/LEGISCTA000006165206/2024-09-17/

24. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/justice-penale/infractions-penales;> siehe auch Artikel 131-1 ff. des Strafgesetzbuches (vollständige Fassung: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006070719/2024-09-17/)

25. Vollständiger Text: https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006071154/2024-09-17/

26. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/justice-penale/procedure-penale;> <https://www.vie-publique.fr/parole-dexpert/268594-procedure-penale-modeles-accusatoireinquisitoire>

Bei Verbrechen ist es für den Staatsanwalt zwingend, bei (insbesondere komplexen) Vergehen ist es für ihn optional, die Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung (*information judiciaire*) oder einer vorbereitenden Ermittlung (*instruction judiciaire*) durch einen Untersuchungsrichter (*juge d'instruction*) anzuordnen. Der Untersuchungsrichter führt das Ermittlungsverfahren unter Berücksichtigung von Beweisen zu Lasten oder zu Gunsten des Beschuldigten durch (*instruit à charge et à décharge*) und ergreift alle Ermittlungsmaßnahmen, die der Wahrheitsfindung dienen (Zeugenvernehmungen, Telefonüberwachungen, Beschlagnahmen usw.). Liegen schwerwiegende oder schlüssige Beweise vor (*indices graves ou concordants*), kann der Untersuchungsrichter gegen jede Person Anklage erheben (*mettre en examen*), die verdächtigt wird, eine Straftat begangen oder an einer solchen teilgenommen zu haben. Diese Person kann einer richterlichen Kontrolle (*contrôle judiciaire*) unterstellt, unter Hausarrest mit elektronischer Überwachung (*assignation à résidence sous surveillance électronique – ARSE*) gestellt oder in Untersuchungshaft (*détention provisoire – DP*) genommen werden (Maßnahme, die vom Haftrichter, dem *juge des libertés et de la détention*, angeordnet wird).

Kommt der Ermittlungsrichter nach Abschluss der strafrechtlichen Untersuchung zu dem Schluss, dass ausreichende Beweise vorliegen, ordnet er die Überstellung der unter Anklage stehenden Person an das zuständige Strafgericht an, nachdem er die Stellungnahmen der Parteien und die Anträge der Staatsanwaltschaft eingeholt hat.

Handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, findet das Strafverfahren vor dem Polizeigericht (*tribunal de police*) statt. Handelt es sich um ein Vergehen, findet es vor dem Strafgericht (*tribunal correctionnel*) statt. Handelt es sich um ein Verbrechen, findet es vor dem Strafgerichtshof des betreffenden Departements (*cour criminelle départementale*) oder dem Schwurgericht (*cour d'assises*) statt. Das Gericht, das über die Sache entscheidet, verhängt, wenn es den aufgrund einer Ordnungswidrigkeit, eines Vergehens oder eines Verbrechens Angeklagten für schuldig befindet, eine Strafe, die sich nach der Art und Schwere der begangenen Straftat, der Persönlichkeit des Täters sowie seiner materiellen, familiären und sozialen Situation richtet²⁷.

Anschließend sind die Strafvollzugsgerichte dafür zuständig (*juridictions de l'application des peines*), die wichtigsten Modalitäten für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder bestimmten freiheitseinschränkenden Strafen festzulegen und die Bedingungen für deren Anwendung zu steuern und zu kontrollieren.

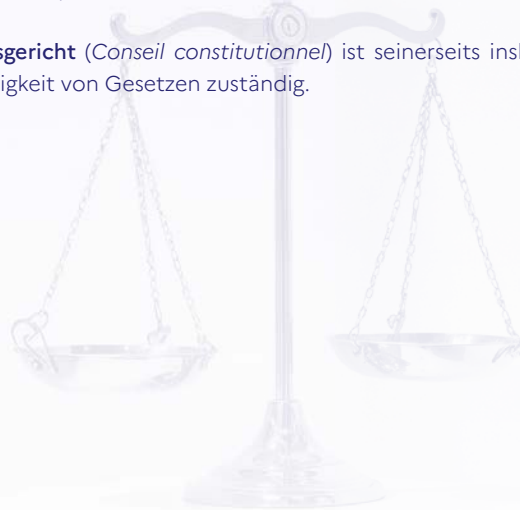
27. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/justice-penale/peines>



3. Gerichtswesen: Gerichtsbarkeit und Instanzen

Die französischen Gerichte sind in die **ordentliche Gerichtsbarkeit** und die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (*ordres judiciaire et administratif*) unterteilt.²⁸ Die ordentlichen Gerichte entscheiden über Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und bestrafen die Straftäter. Die Verwaltungsgerichte entscheiden über Streitigkeiten zwischen Behörden und Privatpersonen sowie zwischen den Behörden untereinander. Zuständigkeitskonflikte zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten werden vom **Kompetenzgericht** (*Tribunal des conflits*) entschieden²⁹.

Das **Verfassungsgericht** (*Conseil constitutionnel*) ist seinerseits insbesondere für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zuständig.



28. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/cours-tribunaux>; <https://www.vie-publique.fr/fiches/268519-quelle-est-lorganisation-de-la-justice-en-france>

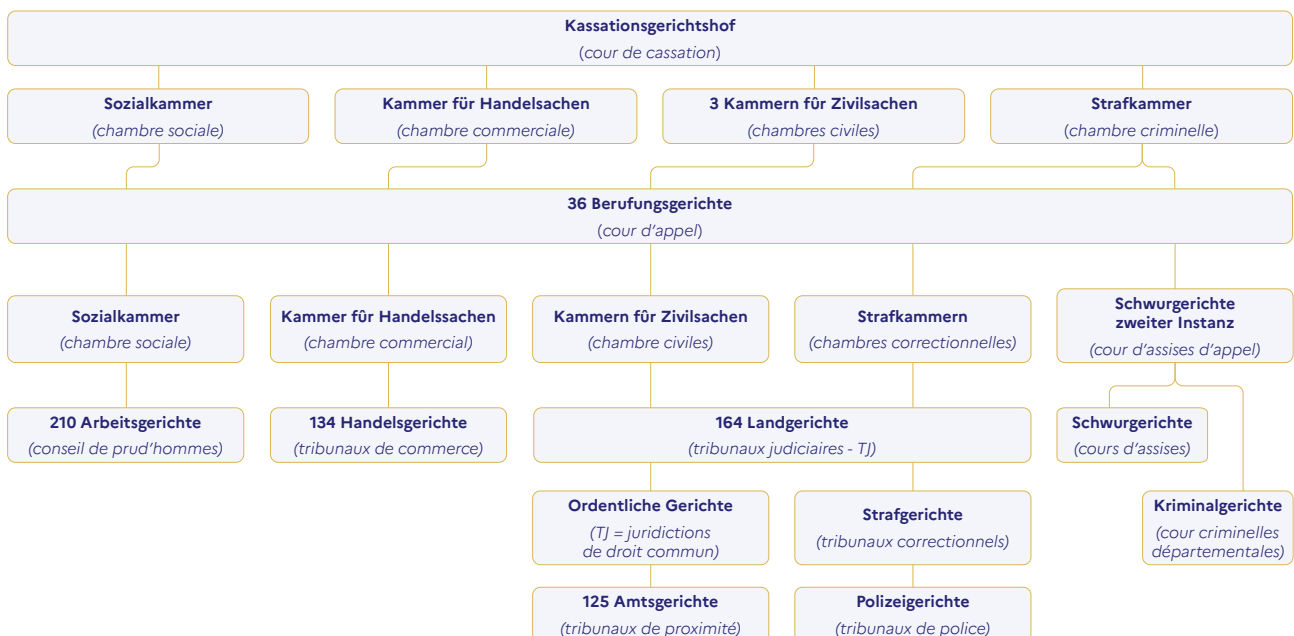
29. Es handelt sich um ein Gericht, das sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Obersten Verwaltungsgerichts und des Kassationsgerichtshofs zusammensetzt; <http://www.tribunal-conflits.fr/>



@ JB/Ministère de la Justice

3.1. ORDENTLICHE GERICHTE

Die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in nachfolgender pyramidenförmiger Struktur organisiert:



Für die Übersee-Gebiete kommt jedoch zu den oben genannten 36 Berufungsgerichten noch das oberste Berufungsgericht (*tribunal supérieur d'appel*) von St. Pierre und Miquelon hinzu, zu den 164 Tribunaux judiciaires (ordentliche Gerichte) kommen die Gerichte erster Instanz (*tribunaux de première instance*) von St. Pierre und Miquelon, Papeete, Mata-Utu und Nouméa hinzu, zu den 134 Handelsgerichten kommen die gemischten Handelsgerichte (*tribunaux mixtes de commerce*) von Papeete, Nouméa, Saint-Denis, Saint-Pierre, Mamoudzou, Cayenne, Fort-de-France, Basse-Terre und Pointe-à-Pitre hinzu und zu den 210 Arbeitsgerichten die Arbeitsgerichte (*tribunaux du travail*) von Nouméa, Papeete, Nuku-Hiva und Raïatéa.

3.1.1. GERICHTE ERSTER INSTANZ

- **Im Zivilrecht**³⁰

Das **Tribunal judiciaire** (*tribunal judiciaire*), das allgemein für Zivilsachen zuständige Gericht (entspricht etwa dem Landgericht), verfügt über ausschließliche Zuständigkeiten (im Bereich des Personenstands, Annullierung von Personensstandsurkunden, Erbangelegenheiten usw.) sowie über eine verbleibende Zuständigkeit für alle zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen. Die Mehrzahl der Tribunaux judiciaires umfassen zudem örtliche Kammern, sogenannte „**Nahbereichsgerichte**“ (*tribunaux de proximité* - entspricht einem Amtsgericht), die über geringfügige zivilrechtliche Alltagsstreitigkeiten entscheiden (bei einem Streitwert unter 10.000 €)³¹.

Die auf Zivilrecht spezialisierten Richter des Tribunal judiciaire sind der Jugendrichter (*juge des enfants*) und der Richter für Streitigkeiten über Schutzmaßnahmen (*juge des contentieux de la protection*)³². Der Familienrichter (*juge aux affaires familiales*), der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (*juge des référés*), der mit der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung befasste Richter (*juge de la mise en état*) und der Vollstreckungsrichter (*juge de l'exécution*) sind Generalisten des Tribunal judiciaire ohne Spezialisierung und werden vom Präsidenten des Gerichts bestellt.

Bestimmte, eigens hierzu benannte Tribunaux judiciaires verfügen über eine arbeitsrechtliche **Abteilung** (*pôle social*), die über Streitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern (*caisses de sécurité sociale*) und Versicherten entscheidet. Den Vorsitz hat ein Berufsrichter des Tribunal judiciaire, der von zwei Beisitzern unterstützt wird, die keine Berufsrichter sind: einer vertritt die Arbeitnehmer, der andere die Arbeitgeber bzw. Selbstständigen.

Darüber hinaus gibt es **drei spezialisierte Zivilgerichte**:

Das **Handelsgericht** (*tribunal de commerce*) entscheidet über Streitigkeiten zwischen Kaufleuten oder in bestimmten Fällen zwischen Privatpersonen und Kaufleuten sowie über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Handelsgeschäften. Es begleitet auch in Schwierigkeiten geratene Unternehmen (*entreprises en difficulté*). Es setzt sich aus Handelsrichtern zusammen, die als *juges consulaires* bezeichnet werden und keine Berufsrichter sind. Sie sind Fachleute aus der Wirtschaft, werden von ihresgleichen gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Unterstützt werden sie von den Gerichtskanzlern des Handelsgerichts, die verschiedene Aufgaben, wie die Führung des Handelsregisters (*registre du commerce et des sociétés*), innehaben.³³

Das **Arbeitsgericht** (*conseil des prud'hommes*) entscheidet über Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitnehmern (oder Auszubildenden) und Arbeitgebern. Es handelt sich um ein paritätisch besetztes Gericht mit einer gleichen Anzahl an Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern (*conseillers prud'hommes*, Mitglieder des Arbeitsgerichts), die auf Vorschlag der Gewerkschaften und Berufsverbände ernannt werden.³⁴ Können sich diese auf keine Entscheidung einigen, wird das Verfahren einer Abteilung zur Streitentscheidung vorgelegt, die von einem Richter des Tribunal judiciaire geleitet wird (*procédure de départage*).

Das paritätische **Gericht für landwirtschaftliche Pachtverträge** (*tribunal paritaire des baux ruraux*) ist ein nicht ständig tagendes Gericht, das in Sitzungsperioden zusammentritt. Es ist für Streitigkeiten zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Gebäuden zuständig. Den Vorsitz führt ein Richter des ordentlichen Gerichts, der von vier Beisitzern unterstützt wird, die Laienrichter sind: zwei verpachtende Grundeigentümer und zwei Landwirte.³⁵



30. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/lorganisation-cours-tribunaux/lordre-judiciaire/juridictions-civiles>

31. <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F35125>

32. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/magistrats/magistrats-du-siege>

33. <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1792>

34. <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F2360>

35. <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1793>

- **Im Strafrecht**³⁶

Das Polizeigericht entscheidet über Ordnungswidrigkeiten, die volljährigen Personen zur Last gelegt werden. In der Regel tagt es mit einem Einzelrichter am Tribunal judiciaire, wobei über die meisten Ordnungswidrigkeiten ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Das **Strafgericht** (*tribunal de police*) entscheidet über Vergehen, die von volljährigen Personen begangen wurden (*contraventions* - Diebstahl, schwere Körperverletzung, usw.). Die Urteile werden von einem **Kollegialorgan** (*formation collégiale*) (*tribunal correctionnel* - d. h. durch drei Berufsrichter des Tribunal judiciaire) oder für die in Artikel 398-1 der Strafprozessordnung genannten Vergehen (*délits*), wenn die Straferwartung fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt, auch durch einen Einzelrichter (*juge unique*) erlassen.

Die spezialisierten Strafrichter des Tribunal judiciaire sind der **Jugendrichter** (*juge des enfants*), der **Ermittlungsrichter** (*juge d'instruction*), der Haftrichter (*juge des libertés et de la détention*) sowie der **Strafvollzugsrichter** (*juge de l'application des peines*).³⁷

Das **Schwurgericht** ist ein Gericht des betreffenden Départements, das für die Entscheidung über Verbrechen (*crimes*) zuständig ist. In erster Instanz besteht es aus 3 Richtern und 6 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Bürgern, den sogenannten Geschworenen (*jurés*).

Abweichend hiervon urteilt der **Strafgerichtshof des betreffenden Départements** (*cour criminelle départementale*) über volljährige Personen, denen ein Verbrechen mit einer Straferwartung von 15 oder 20 Jahren Freiheitsstrafe (Vergewaltigung, bewaffneter Raubüberfall) vorgeworfen wird, sofern keine erneute Straffälligkeit vorliegt und ausschließlich in erster Instanz. Er setzt sich aus 5 Berufsrichtern zusammen.³⁸

Es bestehen zudem 8 **interregionale Fachgerichte** (*juridictions interrégionales spécialisées - JIRS*), die sich aus Staatsanwälten und Ermittlungsrichtern zusammensetzen. Sie sind für zwei Arten von Straftaten zuständig, wenn diese besonders komplex sind: die organisierte Kriminalität (*crime organisé* - Rauschgifthandel, Menschenhandel, erschwerte Fälle von Zuhälterei, kriminelle Vereinigung usw.) und die Finanzkriminalität (*abus de biens sociaux* - Veruntreuung des Gesellschaftsvermögens, Schwarzarbeit, Umsatzsteuerbetrug, Produktpiraterie, Korruption usw.).

In jedem Tribunal judiciaire wird die **Staatsanwaltschaft** (*parquet*) von einem Oberstaatsanwalt (*procureur de la République*) geleitet, der durch stellvertretende Ankläger (*procureurs adjoints*), stellvertretende Staatsanwälte (*vice-procureurs*) und Vertreter der Staatsanwaltschaft (*substituts du procureur de la République*) unterstützt wird. Sie vertreten die öffentliche Anklage (*ministère public*) vor dem für Vergehen zuständigen Strafgericht, den Jugendgerichten, dem Ermittlungsrichter sowie den zivilrechtlichen Spruchkörpern. Alle Staatsanwälte derselben Staatsanwaltschaft bilden ein untrennbares Ganzes und sind gegenseitig vertretungsfähig.³⁹

Am Pariser Tribunal judiciaire bestehen zudem zwei national zuständige, spezialisierte und autonome Staatsanwaltschaften. Die **nationale Finanzstaatsanwaltschaft** (*parquet national financier - PNF*), geleitet vom Finanzstaatsanwalt, ist auf die komplexeste Wirtschafts- und Finanzkriminalität spezialisiert.⁴⁰ Die nationale **Antiterror-Staatsanwaltschaft** (*parquet national antiterroriste - PNAT*), geleitet vom Antiterror-Staatsanwalt, ist für besonders komplexe Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von staatlichen Behörden begangener Folter, erzwungenen Verschleppungen sowie Kriegsverbrechen und -vergehen zuständig.



© JB/Ministère de la Justice

36. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/lorganisation-cours-tribunaux/lordre-judiciaire/juridictions-penales>

37. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/magistrats/magistrats-du-siege>

38. <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F1487>

39. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/magistrats/magistrats-du-parquet>

40. <https://www.tribunal-de-paris.justice.fr/75/actualites-mensuelles-parquet-national-financier>

3.1.2. BERUFUNGSGERICHTE⁴¹

Das **Berufungsgericht** (*cour d'appel*) ist die zweite Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Es wird tätig, wenn eine der Parteien gegen das Urteil eines Gerichts in Zivil-, Handels-, Sozial- und Strafsachen Berufung eingelegt hat. Das Berufungsgericht überprüft dann den Sachverhalt und die Rechtslage erneut.

Das Berufungsgericht ist in mehrere Spezialkammern unterteilt:

- Die Strafkammer im Berufungsverfahren (*chambre des appels correctionnels*) prüft Berufungen gegen Urteile des für Vergehen zuständigen Strafgerichts und des Polizeigerichts.
- Die Untersuchungskammer (*chambre de l'instruction*) entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Ermittlungsrichters und des Haftrichters.
- Die Kammer für Strafvollstreckung (*chambre de l'application des peines*) prüft Berufungen gegen Entscheidungen der Strafvollzugsgerichte.
- Die Kammern für Zivilsachen (*chambres civiles*) befassen sich mit Berufungen gegen Urteile des Tribunal judiciaire (entspricht etwa dem Landgericht) und des Amtsgerichts.
- Die Sozialkammer (*chambre sociale*) prüft Berufungen gegen Urteile des Arbeitsgerichts, des Sozialgerichts und des paritätischen Gerichts für landwirtschaftliche Pachtverträge.
- Die Kammer für Handelssachen (*chambre commerciale*) entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Handelsgerichts.

Jede Kammer setzt sich aus drei Berufsrichtern zusammen: einem Vorsitzenden der Kammer und zwei beisitzenden Richtern (*conseillers*).

Die Staatsanwälte (*procureur général* - Generalstaatsanwalt, Generalanwälte und Oberstaatsanwälte beim Berufungsgericht) vertreten die Staatsanwaltschaft (*substituts généraux*) in den Gerichtssitzungen.

In St. Pierre und Miquelon gibt es kein Berufungsgericht, sondern ein Oberstes Berufungsgericht⁴², das sich aus einem Vorsitzenden – dem Richter – und zwei Beisitzern zusammensetzt, die unter Personen französischer Staatsangehörigkeit ausgewählt werden, die älter als 23 Jahre sind, die bürgerlichen, zivilen und familiären Rechte genießen und im Hinblick auf ihre Kompetenz und Unparteilichkeit hinreichende Garantien bieten. Der Staatsanwalt am Obersten Berufungsgericht ist gleichzeitig Staatsanwalt am Gericht erster Instanz.

In Strafsachen wird im Falle einer Berufung gegen ein Urteil des Strafgerichts des Departements oder des Schwurgerichts die Sache an ein Schwurgericht der zweiten Instanz verwiesen, das sich aus neun Geschworenen und drei Richtern zusammensetzt.

3.1.3. KASSATIONSGERICHTSHOF⁴³

Der Kassationsgerichtshof ist das **höchste Gericht der französischen ordentlichen Gerichtsbarkeit** (*Cour de cassation*). Ihm kommt daher die Aufgabe zu, die Auslegung der Gesetze zu vereinheitlichen und zu kontrollieren, um so die Gleichbehandlung aller zu gewährleisten.

Als **Richter über die Anwendung des Rechts** prüft er nicht erneut den der Streitsache zugrunde liegenden Sachverhalt. Wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Rechtsnorm nicht in angemessener Weise angewendet wurde, verkündet er die „Cassation“: Die gerichtliche Entscheidung wird aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an ein Berufungsgericht oder ein Gericht zurückverwiesen.⁴⁴

Er kann auch „zur Stellungnahme“ befasst werden, wenn ein Gericht oder ein Berufungsgericht im Laufe eines Verfahrens mit einer neuen Rechtsfrage konfrontiert ist, die hinsichtlich der Auslegung eine besondere Schwierigkeit darstellt.

Darüber hinaus prüft er die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, indem er ermittelt, ob die Voraussetzungen für die Vorlage beim Verfassungsgericht einer von den Parteien in einem Verfahren aufgeworfenen vorrangigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit (*question prioritaire de constitutionnalité* – QPC) erfüllt sind.

Schließlich unterbreitet er dem Präsidenten der Republik und dem Justizminister Reformvorschläge.

Der Kassationsgerichtshof umfasst drei Kammern für Zivilsachen, eine Kammer für Handelssachen, eine Sozialkammer und eine Strafkammer. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und beisitzenden Richtern (*conseillers*), die alle Berufsrichter sind.

Der Generalstaatsanwalt und die Generalanwälte vertreten die Staatsanwaltschaft des Kassationsgerichtshofs (*parquet général*).



41. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/lorganisation-cours-tribunaux/lordre-judiciaire/cour-dappel>

42. Artikel [L513-6 der Gerichtsorganisationsordnung](#)

43. <https://www.courdecassation.fr/>

44. Manche Entscheidungen werden von Gerichten erster Instanz in erster und letzter Instanz erlassen. Beispielsweise kann gegen Urteile über Forderungen bis zu 5.000 € nur eine Kassationsbeschwerde, jedoch keine Berufung eingelegt werden.



3.2. VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT⁴⁵

Bürger, Vereine oder Unternehmen können beim Verwaltungsgericht Klage erheben, um:

- die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Verwaltungs- oder Steuerentscheidung zu beantragen,
- die öffentliche Verwaltung haftbar zu machen,
- die Ordnungsmäßigkeit von Kommunal-, Kantonal-, Regional- oder Europawahlen anzufechten.

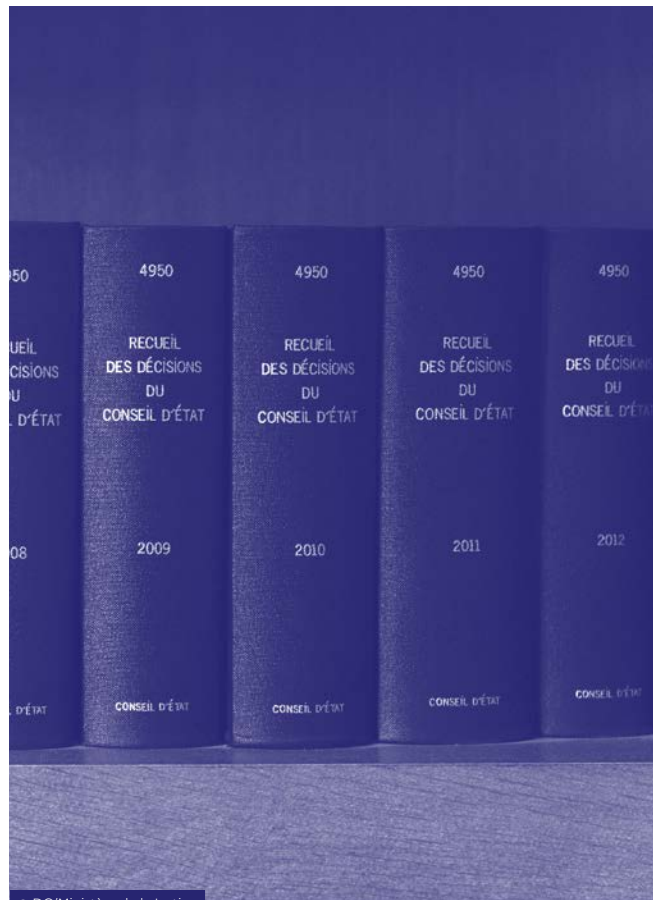
Das Verwaltungsgericht entscheidet auch über Streitigkeiten zwischen Behörden.

In Frankreich gibt es:

- 42 **Verwaltungsgerichte** (*tribunaux administratifs*)⁴⁶. Das Verfahren vor diesen Gerichten läuft in zwei Schritten ab. Der Berichterstatter ist dafür zuständig, die Ermittlung zu leiten, die Argumente der Parteien zu prüfen und die Verhandlung vorzubereiten. Der öffentliche Berichterstatter hat zur Aufgabe, eine unabhängige Stellungnahme zu den durch die Rechtssache aufgeworfenen Fragen abzugeben, die er in der Hauptverhandlung vorträgt. Nach deren Abschluss verkünden die Richter ihr Urteil.⁴⁷
- 9 **Verwaltungsberufungsgerichte** (*cours administratives d'appel*).⁴⁸
- Ein **Staatsrat** (*Conseil d'État*)⁴⁹, das höchste Verwaltungsgericht, dessen Aufgaben Folgendes umfassen:
 - » Er entscheidet in Bezug auf staatliche Behörden: In den meisten Fällen erlässt er Urteile über Rechtstreitigkeiten, nachdem Verwaltungsgerichte und Verwaltungsberufungsgerichte ihre diesbezüglichen Urteile verkündet haben. Er kann aber auch direkt angerufen werden, wenn die angefochtene Maßnahme von einem Organ mit nationaler Zuständigkeit (Präsident der Republik, Regierung und Ministerien, unabhängige Verwaltungsbehörden) stammt.
 - » Er gibt gegenüber der Regierung und dem Parlament beratende Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen ab, bevor diese im Parlament debattiert und verabschiedet werden oder in Kraft treten.
 - » Er erstellt auf eigene Initiative oder auf Antrag von Behörden Studien zu Rechtsfragen und Fragen der öffentlichen Politik.
 - » Er gewährleistet die Verwaltung der Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsberufungsgerichte und des nationalen Gerichts für Asylsachen (*Cour nationale du droit d'asile*).⁵⁰

Darüber hinaus gibt es **spezialisierte Verwaltungsgerichte**, wie beispielsweise das Nationale Gericht für Asylrechtsfragen (welches gegen Entscheidungen des Amts für den Schutz der Flüchtlinge und Staatenlosen⁵¹ in Asylangelegenheiten eingelegte Rechtsmittel prüft - *Office français de protection des réfugiés et des apatrides*) oder das für gebührenpflichtiges Parken zuständige Gericht (*Tribunal du stationnement payant*). Ihre Entscheidungen können vor dem Staatsrat angefochten werden.⁵²

Schließlich gibt es noch **Finanzgerichte**, wobei der Rechnungshof (*Cour des comptes*) die oberste Kontrollinstanz ist, die für die Überprüfung der Verwendung öffentlicher Gelder und die Ahndung von Verstößen gegen deren ordnungsgemäße Verwendung zuständig ist.⁵³



@ DC/Ministère de la Justice

45. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/justice-administrative>

46. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/lorganisation-cours-tribunaux/lordre-administratif/tribunal-administratif>

47. <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F2479>

48. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/lorganisation-cours-tribunaux/lordre-administratif/cour-administrative-dappel>

49. <https://www.conseil-etat.fr/qui-sommes-nous/le-conseil-d-etat/missions>

50. [Cour nationale du droit d'asile | Juridiction administrative spécialisée](#)

51. [Ofpra](#)

52. <https://www.conseil-etat.fr/qui-sommes-nous/tribunaux-et-cours/missions#anchor4>

53. <https://www.ccomptes.fr/fr/cour-des-comptes/nous-decouvrir>

3.3. VERFASSUNGSGERICHTSBARKEIT⁵⁴

Das durch die Verfassung vom 4. Oktober 1958 eingerichtete **Verfassungsgericht** besteht aus neun Mitgliedern, die für eine einmalige Amtszeit von neun Jahren ernannt werden. Alle drei Jahre ernennen der Präsident der Republik, der Präsident des Senats und der Präsident der Nationalversammlung jeweils ein neues Mitglied. Die ehemaligen Präsidenten der Republik sind ebenfalls von Amts wegen Mitglieder des Verfassungsgerichts. Der Präsident des Verfassungsgerichts wird vom Präsidenten der Republik aus den Reihen seiner Mitglieder ernannt.

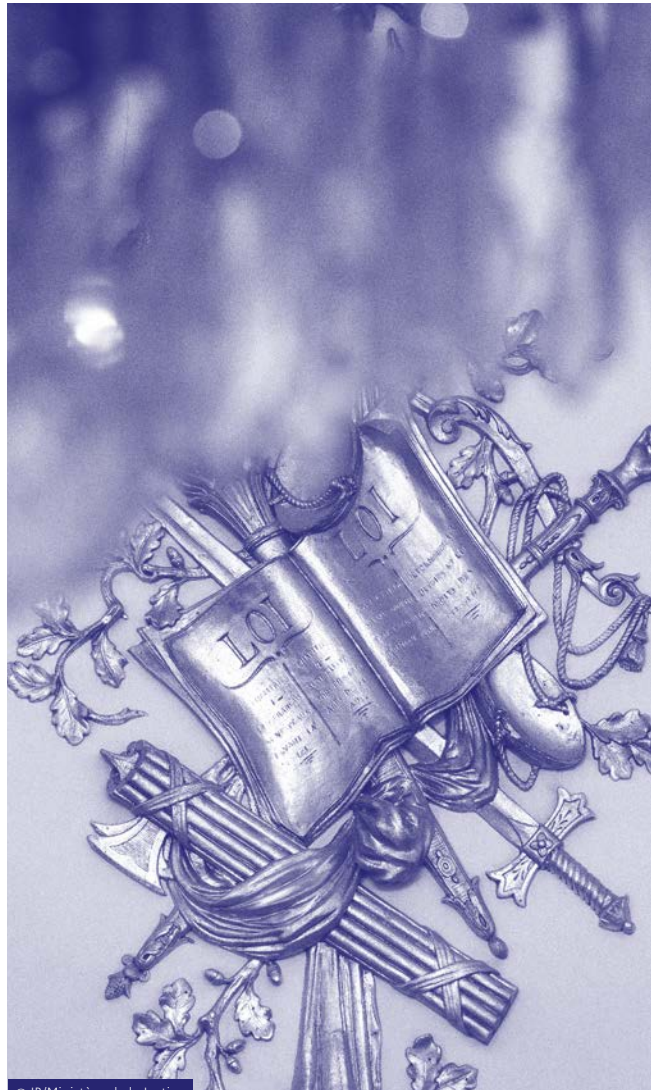
Das Verfassungsgericht verfügt zunächst über eine **Rechtsprechungsgewalt**, die sich auf zwei Arten von Rechtsstreitigkeiten erstreckt:

- **Normative** Rechtsstreitigkeiten (*contentieux normatif*):
 - » Als Richter über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen übt das Verfassungsgericht folgende Funktionen aus:
 - Entweder eine vorherige Kontrolle (*contrôle a priori*): Diese ist bei Organgesetzen (*lois organiques*) und Geschäftsordnungen der parlamentarischen Versammlungen zwingend (*règlements des assemblées parlementaires*), bei anderen Gesetzen fakultativ (so kann das Verfassungsgericht insbesondere vom Präsidenten der Republik, vom Premierminister, vom Präsidenten der Nationalversammlung oder des Senats, von 60 Abgeordneten oder 60 Senatoren hinsichtlich eines Gesetzes vor dessen Verkündung befasst werden).
 - Oder eine nachträgliche (*contrôle a posteriori*): Auf Antrag des Staatsrats oder des Kassationsgerichtshofs prüft das Verfassungsgericht, ob eine bereits geltende gesetzliche Bestimmung die durch die Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten verletzt; man spricht dabei von einer vorrangigen Frage der Verfassungsmäßigkeit (*question prioritaire de constitutionnalité - QPC*)⁵⁵.
 - » Als Richter über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Gesetz (*lois*) und Verordnung (*règlements*) kann das Verfassungsgericht entweder während der parlamentarischen Debatte durch den Präsidenten der betreffenden Versammlung oder durch den Premierminister oder nachträglich durch Letzteren angerufen werden, um eine gesetzliche Bestimmung herabzustufen, d. h. eine Bestimmung, deren Inhalt verordnungsrechtlicher Natur ist, per Dekret zu ändern.
 - » Das Verfassungsgericht kann veranlasst werden, zu überprüfen, ob die Bedingungen für die Vorlage von Gesetzentwürfen (*projet de loi*) den in einem Organgesetz festgelegten Bedingungen entsprechen.
 - » Es entscheidet über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat und bestimmten Überseegebieten (*collectivités d'outre-mer*).

- **Wahl- und Referendumsstreitigkeiten:** Das Verfassungsgericht wacht über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl des Präsidenten der Republik und der Abläufe des Referendums, dessen Ergebnisse es verkündet. Es entscheidet über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Parlamentarier und damit über deren Wählbarkeit; es wird auch tätig, wenn ein Parlamentarier sich in einem Unvereinbarkeitsfall befindet oder befinden könnte.

Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht im Rahmen der Anwendung des Artikels 16 der Verfassung (die Sonderbefugnisse des Präsidenten der Republik im Falle einer schweren und unmittelbaren Bedrohung der Institutionen der Republik betreffend und in Fällen, in denen die reibungslose Tätigkeit der Regierungsbehörden unterbrochen ist) sowie in Wahlangelegenheiten eine **beratende** Funktion.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind für die Staatsgewalt und alle Verwaltungs- und Justizbehörden verbindlich. Gegen sie können keine Rechtsbehelfe eingelegt werden.



© JB/Ministère de la Justice

54. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/le-conseil-constitutionnel/presentation-generale>

55. Weitere Informationen: <https://qpc360.conseil-constitutionnel.fr/>

4. Status und Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten und anderen Angehörigen der Rechtsberufe



4.1. RICHTER UND STAATSANWÄLTE (GEMEINSAM ALS „MAGISTRATS“ BEZEICHNET)

Der **Status der Richter und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit** ist in der Verordnung vom 22. Dezember 1958 über das Organgesetz zum Status der Richter- und Staatsanwaltschaft („Statut de la magistrature“)⁵⁶ verankert. Die Justiz umfasst Richter und Staatsanwälte, d. h. insgesamt etwa 9.000 Personen.⁵⁷ Jeder „Magistrat“ kann während seiner Laufbahn in ein Amt als Richter oder Staatsanwalt berufen werden.

Die **Staatsanwälte** (*membres du parquet*) unterstehen dem Justizminister und sind einem hierarchischen Grundsatz unterworfen. Sie erhalten allgemeine Anweisungen vom Justizminister. Dieser darf ihnen im Gegenzug jedoch keine Anweisungen in Bezug auf einzelne Rechtssachen erteilen. Die Staatsanwälte genießen keine Garantie der Unabsetzbarkeit.

Sie führen die Strafverfolgung gemäß der von der Regierung festgelegten Strafverfolgungspolitik aus, tragen zu lokalpolitischen Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und der Kriminalprävention bei, vollstrecken gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen, die Rechtskraft erlangt haben, schützen gefährdete Minderjährige und intervenieren bei bestimmten Zivil- und Handelssachen, um die öffentliche Ordnung zu verteidigen.⁵⁸

Die **Richter**, die als „juges“ bezeichnet werden, sind dafür zuständig, das Gesetz anzuwenden, indem sie in aller Unparteilichkeit und „im Namen des französischen Volkes“ rechtskonforme Urteile erlassen (*au nom du peuple français*). Ihr Status gewährleistet ihnen Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit⁵⁹ (*inamovibilité*).

Als Verfassungsorgan hat der **Oberste Rat des Richtertandes und der Staatsanwaltschaft** (*Conseil supérieur de la magistrature* - CSM) die Aufgabe, den Präsidenten der Republik in seiner Funktion als Garant der Unabhängigkeit der Justiz zu unterstützen (*autorité judiciaire*).

Seine Zusammensetzung ergibt sich aus Artikel 65 der Verfassung.⁶⁰

Der CSM hat folgende Zuständigkeiten⁶¹:

- Er gibt eine Stellungnahme zu allen Ernennungen von Richtern und Staatsanwälten ab. Und für fast 400 Richterstellen hat er das Recht, einen für den Präsidenten der Republik verbindlichen Vorschlag zu machen.
- Er tritt als Disziplinarkommission zusammen, wenn ihm Sachverhalte vorgelegt werden, die einen Disziplinarverstoß seitens eines Richters oder Staatsanwalts darstellen könnten, und wenn dies Richter betrifft, ordnet er die Strafe an.
- Ein Rechtsuchender (*justiciable*) kann sich im Rahmen eines ihn betreffenden Gerichtsverfahrens an den CSM wenden, wenn ein Richter oder Staatsanwalt bei der Ausübung seines Amtes möglicherweise ein Disziplinarvergehen begangen hat.
- Der CSM tritt im Plenum zusammen (*formation plénière*), um den vom Präsidenten der Republik gemäß Artikel 64 der Verfassung unterbreiteten Ersuchen um Stellungnahme nachzukommen und zu Fragen des Berufsethos (*déontologie*) der Richter und Staatsanwälte sowie zu allen die Funktionsweise der Justiz betreffenden Fragen, mit denen ihn der Justizminister befasst, Stellung zu nehmen.

Der CSM verfügt über eine Dienststelle zur Unterstützung und Einhaltung der berufsethischen Grundsätze, die allen Richtern und Staatsanwälten für alle sie betreffenden berufsethischen Fragen zur Verfügung steht.

Das Organgesetz vom 20. November 2023 sieht vor, dass der CSM eine Charta für die Berufsethik (*charte de déontologie*) von Richtern und Staatsanwälten ausarbeitet, die die derzeitige Sammlung berufsethischer Verpflichtungen ersetzen soll. (*Recueil des obligations déontologiques*)⁶².



56. <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000000339259/2024-09-20/>

57. <https://www.justice.gouv.fr/documentation/etudes-et-statistiques/references-statistiques-justice-2023>

58. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/magistrats/magistrats-du-parquet>

59. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/magistrats/magistrats-du-siege>

60. <http://www.conseil-superieur-magistrature.fr/le-csm/composition-et-organisation>

61. <http://www.conseil-superieur-magistrature.fr/le-csm/nos-missions>

62. <http://www.conseil-superieur-magistrature.fr/publications/recueil-des-obligations-deontologiques>

Das Organgesetz vom 8. August 2016 hat ein **Ethik-Kollegium** (*Collège de déontologie*) eingeführt, das unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit schriftliche Stellungnahmen dazu abgibt, wie sich ein Richter oder Staatsanwalt bezüglich einer ihn betreffenden ethischen Frage verhalten sollte. Es kann auch zu Fragen konsultiert werden, die sich aus einer Interessenerklärung ergeben. Es führt seine Arbeiten unter Wahrung absoluter Vertraulichkeit durch und gibt seine Stellungnahmen in völliger Unabhängigkeit ab. Es hat keine Entscheidungs- oder Schiedsgewalt. Die Stellungnahmen des Kollegiums können in anonymisierter Form auf den Webseiten und im Intranet des Kassationsgerichtshofs eingesehen werden⁶³.

Die **nationale Ausbildungsstätte für Richter und Staatsanwälte** (*école nationale de la magistrature*)⁶⁴ organisiert Auswahlverfahren für Bewerber⁶⁵ und gewährleistet die obligatorische Grundausbildung (*concours d'entrée*) und Fortbildung der Richter und Staatsanwälte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich. Darüber hinaus bildet sie andere Fachleute, die Rechtsprechungsbefugnisse haben⁶⁶, sowie ausländische Richter und Staatsanwälte aus.

Die **Richter und Staatsanwälte der Verwaltungsgerichtsbarkeit** sind von der Verwaltung unabhängig und können ohne ihre Zustimmung nicht versetzt werden. Ihre Unabhängigkeit wird durch das Gesetz und durch die autonome Verwaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleistet, deren Garant der Staatsrat ist.

Die Berufslaufbahn und die Disziplinarverfahren der Richter und Staatsanwälte an Gerichten und Gerichtshöfen unterliegen der Zuständigkeit des Obersten Rates der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe (*Conseil supérieur des tribunaux administratifs et des cours administratives*).

Die Mitglieder des Staatsrats bilden eine eigenständige Körperschaft. Sie sind unabsetzbar und werden nach Dienstalter befördert⁶⁷.

4.2. DIE ANDEREN RECHTSBERUFE

Die **Mitarbeiter der Geschäftsstelle** (*greffier*) sind Staatsbeamte, die dem Justizministerium unterstehen. Die **Gerichtskanzler** sorgen insbesondere für den reibungslosen Ablauf der Gerichtsverfahren und beurkunden die gerichtlichen Entscheidungen (*actes juridiques*)⁶⁸. Sie unterstützen die Richter und Staatsanwälte und verfassen gemäß deren Anweisungen Entscheidungsentwürfe und Anklageschriften. Sie unterstehen den Leitern der Geschäftsstelle, die für den Betrieb aller Abteilungen der Geschäftsstelle eines Gerichts zuständig sind. Die nationale Ausbildungsstätte für Justizbeamte bildet die Mitarbeiter der Justizbehörden aus.⁶⁹

Die **Gerichtskanzler der Handelsgerichte** (*greffier*) sind Freiberufler in den Diensten der Handelsgerichtsbarkeit. Sie unterstützen die Richter und Staatsanwälte und beurkunden die Entscheidungen der Handelsgerichte. Sie unterstehen der Kontrolle der Staatsanwaltschaft und deren übergeordnetem Aufsichtsorgan, dem Justizminister.⁷⁰ Es gibt einen Nationalen Rat der Gerichtskanzler der Handelsgerichte (*Conseil national des greffiers des tribunaux de commerce*).⁷¹

Das **Strafvollzugspersonal** (*personnel pénitentiaire*) kümmert sich um zu einer Strafe verurteilte oder angeklagte Personen (*prévenus*). Es kann sowohl im Gefängnis als auch außerhalb tätig werden, insbesondere in den Ämtern für Eingliederung und Bewährungshilfe (*services pénitentiaires d'insertion et de probation - SPIP*).⁷²



@ DM/Ministère de la Justice

63. <https://www.courdecassation.fr/la-cour-de-cassation/reperes/deontologie-et-discipline/college-de-deontologie-des-magistrats-de>

64. <https://www.enm.justice.fr/lecole/presentation>

65. <https://www.enm.justice.fr/concours/les-concours/se-reperer> Es gibt verschiedene Wege, um Richter oder Staatsanwalt zu werden: für Studierende, die mindestens über ein vierjähriges Universitätsstudium verfügen (1. Auswahlverfahren) und für Fachkräfte aus dem öffentlichen Dienst oder der Privatwirtschaft (2. und 3. Auswahlverfahren + berufliches Auswahlverfahren) mit einer bestimmten Anzahl von Jahren Berufserfahrung. Die Grundausbildung dauert in der Regel 31 Monate oder 12 Monate (für das berufliche Auswahlverfahren). Diese Wege wurden durch das Organgesetz vom 20. November 2023 reformiert.

66. <https://www.enm.justice.fr/formations/les-formations-professionnelles-specialisees>

67. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/magistrats/magistrats-administratifs>

68. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/personnels-greffe>

69. <https://www.eng.justice.fr/organisation-leng>

70. [Le greffier des tribunaux de commerce | Ministère de la justice](https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/personnels-greffe)

71. [Conseil National des Greffiers des Tribunaux de Commerce](https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/personnels-greffe)

72. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/personnels-penitentiaire>

Das **Personal der Jugendgerichtshilfe** (*protection judiciaire de la jeunesse - PJJ*) ist für die Betreuung von Minderjährigen zuständig, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten oder gefährdet sind.⁷³

Die **nationale Gendarmerie** ist eine französische Streitkraft, die mit polizeilichen Aufgaben betraut ist. Sie untersteht dem Innenministerium (*ministère de l'Intérieur*), wird jedoch bei der Ausführung ihrer militärischen Aufgaben vom Verteidigungsministerium angeleitet⁷⁴. Die **nationale Polizei**⁷⁵ untersteht dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für die Überseegebiete (*ministère des Armées*). Die nationalen Polizeibeamten haben den Status von Beamten des öffentlichen Dienstes. Polizisten und Gendarmen unterliegen demselben Ethik-Kodex und nehmen dieselben Aufgaben wahr, jedoch in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen. Der Zuständigkeitsbereich der Polizei ist im Wesentlichen auf Städte beschränkt. Der Zuständigkeitsbereich der Gendarmen umfasst überwiegend Stadtrandgebiete, mittelgroße Städte und ländlichere Gebiete.⁷⁶

Rechtsanwälte (*avocats*) üben ihren Beruf freiberuflich und unabhängig aus. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, ihre Mandanten zu unterstützen und vor Gericht zu vertreten. Sie können auch Rechtsberatung leisten, um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu ermöglichen. Jeder Rechtsanwalt wird durch den Rat der Rechtsanwaltskammer (*conseil de l'Ordre*) bei einer Rechtsanwaltskammer (*barreau*) registriert, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig ist.⁷⁷ Im Jahre 2024 gab es über 76.000 Rechtsanwälte.

Der nationale Rat der Anwaltschaften (*Conseil national des barreaux*) vereinheitlicht die Regeln und Gepflogenheiten des Anwaltsberufs und trägt zu deren Aktualisierung bei.⁷⁸ Er organisiert die Aus- und Weiterbildung von Rechtsanwälten, entscheidet über die Zulassung ausländischer Anwälte und vertritt den Anwaltsstand in Frankreich und im Ausland.⁷⁹

Der Beruf des Rechtsanwalts steht all denjenigen offen, die die Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs erlangt haben (*certificat d'aptitude à la profession d'avocat - CAPA*). Die Erstausbildung wird nach einem Universitätsstudium von den regionalen Berufsausbildungsstätten für Rechtsanwälte *Lawyers (centres régionaux de formation professionnelle d'avocats - CRFPA)* sichergestellt.⁸⁰

Notare sind Juristen, die mit einer Aufgabe der öffentlichen Gewalt (*mission d'autorité publique*) betraut sind und im Auftrag ihrer Mandanten Urkunden in öffentlich beglaubigter Form (*actes authentiques*) erstellen. Sie üben ihre Tätigkeit in freiberuflichem Rahmen aus⁸¹. Die oberste Notarkammer (*Conseil supérieur du notariat*) ist der Berufsverband der Notare und ist befugt, im Namen der Notare Frankreichs zu sprechen.⁸² Im Jahre 2024 gab es in Frankreich 17.305 Notare.

Justizkommissare (*commissaires de justice*) sind öffentlich bestellte Urkundspersonen und justizabhängige Amtspersonen (*officiers publics et ministériels*), die Gerichtsentscheidungen und vollstreckbare Titel vollstrecken und gerichtliche Versteigerungen durchführen. Dieser Beruf ist aus der Zusammenlegung zweier Berufe entstanden: dem des Gerichtsvollziehers und dem des Vollstreckungsorgans für die Zwangsversteigerung (*commissaires-priseurs judiciaires*).⁸³ Die 2019 gegründete Nationale Kammer der Justizkommissare (*Chambre nationale des commissaires de justice*) ist der Berufsverband dieses Berufsstandes.⁸⁴

Gerichtliche Insolvenz- und Zwangsverwalter (*administrateurs et mandataires judiciaires*) sind freie Berufsträger, die von (Zivil- und Handels) Gerichten bestellt werden. Sie werden eingesetzt, um die Geschäftstätigkeit und die Arbeitsplätze eines Unternehmens zu erhalten, das sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet.⁸⁵

73. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/personnels-protection-judiciaire-jeunesse>

74. <https://www.gendarmerie.interieur.gouv.fr/notre-institution>

75. <https://www.police-nationale.interieur.gouv.fr/>

76. <https://www.police-nationale.interieur.gouv.fr/dossiers/police-nationale-et-autres-forces-de-securite/quelles-sont-differences-entre-gendarmerie>

77. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/professionnels-du-droit/lavocat>

78. In dieser Funktion hat er die nationalen internen Regeln des Rechtsanwaltsberufes eingeführt:

<https://www.cnb.avocat.fr/fr/reglement-interieur-national-de-la-profession-davocat-rin>

79. <https://www.cnb.avocat.fr/fr/les-missions-du-conseil-national-des-barreaux>

80. <https://www.cnb.avocat.fr/fr/toutes-les-conditions-dacces-la-profession>

81. <https://www.notaires.fr/fr/profession-notaire/role-du-notaire-et-ses-principaux-domaines-dintervention/le-role-du-notaire>

82. <https://www.csn.notaires.fr/fr/le-conseil-superieur-du-notariat>

83. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/professionnels-du-droit/commissaire-justice> ;

84. <https://commissaire-justice.fr/>

85. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/acteurs-justice/professionnels-du-droit/ladministrateur-mandataire-judiciaire>

5. Vollstreckung, Strafvollzug und Strafvollzugssystem

Artikel 707 der frz. Strafprozessordnung definiert die **allgemeinen Grundsätze bei der Vollstreckung strafrechtlicher Verurteilungen**.⁸⁶ Zu den verfolgten Zielen zählen insbesondere die Eingliederung oder die Wiedereingliederung der verurteilten Person, um ihr zu ermöglichen, als verantwortungsvolle Person zu handeln, die die Regeln und Interessen der Gesellschaft achtet, und die Begehung neuer Straftaten zu verhindern. Im Verlauf der Vollstreckung der Strafe ist der Entwicklung der Persönlichkeit sowie der materiellen, familiären und sozialen Situation der verurteilten Person Rechnung zu tragen. Jeder inhaftierten verurteilten Person muss darüber hinaus, sooft dies möglich ist, eine progressive Rückkehr in die Freiheit gewährt werden. Den Opfern stehen darüber hinaus Rechte im Laufe der Vollstreckung der Strafe zu.

Die **Staatsanwaltschaft** (*ministère public*) ist für die Vollstreckung sämtlicher von den Strafgerichten verhängten Strafen verantwortlich. Die **Strafvollstreckungsgerichte** (*juges et juridictions de l'application des peines*) sind dafür zuständig, die wesentlichen Modalitäten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder bestimmter freiheitsbeschränkender Strafen festzulegen, indem sie die Bedingungen ihrer Anwendung lenken und überwachen.⁸⁷

Die seit 1911 der Verantwortung des Justizministers unterstehende **Direktion der Justizvollzugsanstalten** (*direction de l'administration pénitentiaire*), die 43.600 Bedienstete zählt, ist eine der fünf Direktionen des Justizministeriums. Sie setzt sich aus einer Zentralverwaltung, dezentralisierten Diensten (überregionale Direktionen, Justizvollzugsanstalten und Dienste für Eingliederung und Bewährungshilfe – SPIP), einem Dienst mit nationaler Zuständigkeit (dem nationalen Strafvollzugsnachrichtendienst), einer öffentlichen Verwaltungseinrichtung (*École nationale d'administration pénitentiaire – ENAP*) sowie einer Agentur (*agence du travail d'intérêt général et de l'insertion professionnelle*) zusammen.

Die DAP (*direction de l'administration pénitentiaire*) ist mit zwei Aufgaben betraut:

- Überwachung, indem sie die Aufrechterhaltung der Haft für die ihr von der Justizbehörde anvertrauten Personen sicherstellt. Die angeordneten Maßnahmen werden vor oder nach dem Urteil ausgeführt und entweder im geschlossenen Vollzug oder im offenen Vollzug vollzogen.
- Rückfallprävention, die von sämtlichen Bediensteten, insbesondere vom Mitarbeiterstab für Eingliederung und Bewährungshilfe, umgesetzt wird. Diese Aufgabe besteht darin, die Wiedereingliederung der betreuten Personen vorzubereiten und die im freien Vollzug vollstreckten Maßnahmen und Strafen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und gemeinnützigen Partnern zu überwachen.⁸⁸

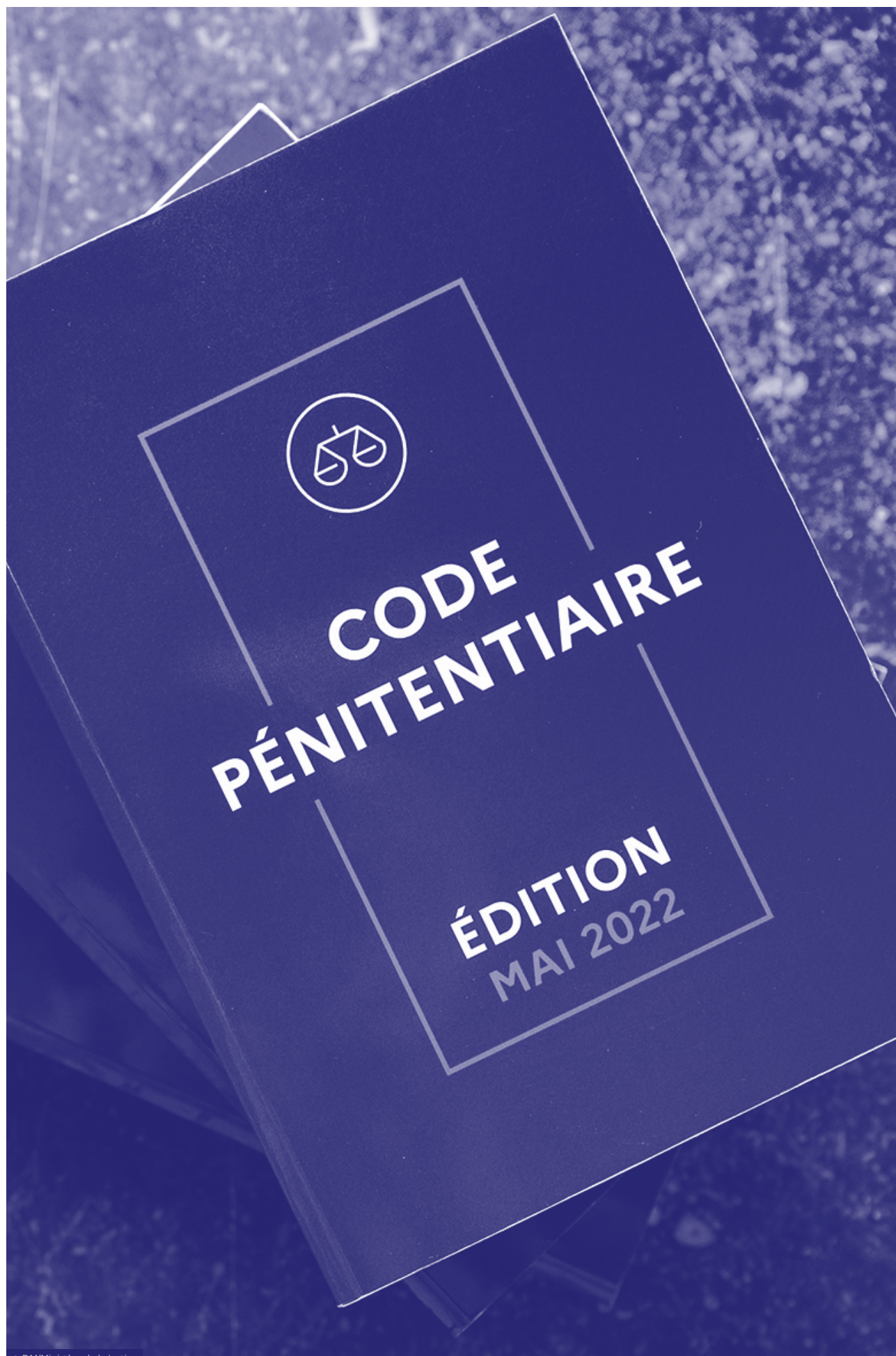
Das **frz. Strafvollzugsgesetzbuch** ist am 1. Mai 2022 in Kraft getreten.⁸⁹

86. <https://www.legifrance.gouv.fr/codes/id/LEGISCTA000006121331>

87. Siehe die Artikel 712-1 und folgende der frz. Strafprozessordnung

88. <https://www.justice.gouv.fr/ministere-justice/missions-organisation/direction-ladministration-penitentiaire>

89. https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000045476241/2024-09-24/



6. Jugendgerichtsbarkeit

Die Jugendgerichtsbarkeit verfolgt zwei wichtige Aufgaben: die Betreuung **gefährdeter Minderjähriger** im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit sowie die Verfolgung und Bestrafung von **straffällig gewordenen Minderjährigen** im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit.⁹⁰

Gefährdete Minderjährige benötigen einen besonderen Schutz. Administrative Maßnahmen können durch die **Kinder und Jugendhilfe** (*aide sociale à l'enfance* - ASE) eingerichtet werden. Befindet sich der Minderjährige in einer Gefährdungssituation oder liegt ein Fall von schwerer und unmittelbarer Gefahr vor, übernimmt die Justiz (leitender Oberstaatsanwalt und Jugendrichter) im Rahmen des jugendgerichtlichen Schutzes die Zuständigkeit.⁹¹

Das Verfassungsgericht hat im Jahr 2002⁹² im Bereich des Jugendstrafrechts folgende, durch die Gesetze der Republik anerkannte **Grundprinzipien** vorgegeben: die altersabhängige Milderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Minderjährigen, den Vorrang der Erziehung vor der Bestrafung durch die Suche nach Maßnahmen, die ihrem Alter und ihrer Persönlichkeit angemessen sind, sowie die Spezialisierung der Gerichte oder der Verfahren. In der einleitenden Erklärung des frz. Jugendgerichtsgesetzes (*Code de la justice pénale des mineurs* - CJPM)⁹³ werden diese wichtigsten Grundsätze weiter dargelegt. Sie schreibt insbesondere eine Vermutung des fehlenden Urteilsvermögens für Kinder unter 13 Jahren, den Milderungsgrund der Minderjährigkeit (d. h. die Straf-milderung aufgrund des Alters) sowie den Vorrang der Erziehung vor der Bestrafung fest (wobei eine Strafe nur als letztes Mittel verhängt werden soll, wenn sich eine erzieherische Maßnahme als unzureichend erweist).

Darüber hinaus wird das gesamte Strafverfahren angepasst. Der Jugendrichter (*juge des enfants*) und das Jugendgericht (*tribunal pour enfants*) urteilen über Vergehen (*délits*). Das Jugendgericht urteilt über Verbrechen (*crimes*), die von Minderjährigen unter 16 Jahren begangen wurden. Werden diese von Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren begangen, ist das Schwurgericht für Minderjährige (*cour d'assises des mineurs*)⁹⁴ zuständig.

Von Ausnahmen abgesehen ist der Jugendrichter für die Vollstreckung der von diesen Gerichten verhängten Strafe zuständig.

90. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/justice-mineurs>

91. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/justice-mineurs/protection-mineurs-danger>

92. <https://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2002/2002461DC.htm>

93. https://www.legifrance.gouv.fr/codes/section_lc/LEGITEXT000039086952/LEGISCTA000039087859/2024-09-24/

94. <https://www.justice.gouv.fr/justice-france/justice-mineurs/justice-penale-mineurs>



Website des Justizministeriums:

✉ <http://www.justice.gouv.fr/>

Weitere Informationen:

✉ <https://www.justice.fr/>

✉ [Les fiches | vie-publique.fr](#)

✉ [Justice | Service-Public.fr](#)

Offizielle Website zur Verbreitung des Rechts:

✉ <https://www.legifrance.gouv.fr/>

Website des höchsten Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

✉ <https://www.courdecassation.fr/>

Website der Ausbildungsstätte für Richter und Staatsanwälte:

✉ <https://www.enm.justice.fr/>

Statistische Kennzahlen für die Justiz:

✉ <https://www.justice.gouv.fr/documentation/etudes-statistiques>

Jährlich fasst eine Broschüre die wesentlichen Kennzahlen zur Tätigkeit und zu den Mitteln des Justizministeriums zusammen:

✉ [Les chiffres clés de la Justice 2025 | Ministère de la justice.](#)

✉ [Key Figures of Justice - 2025 | Ministère de la justice](#)



Kontakt:

✉ daei.sg@justice.gouv.fr



Generalsekretariat
Abteilung für europäische und internationale Angelegenheiten
Referat für vergleichendes Recht und Rechtsverbreitung